**Ordnung der Abteilung Goalball**

**§1 Ziele und Aufgaben**

1. Die Abteilung hat die Aufgabe die Sportart Goalball zum Wohle von Menschen mit Sehschädigung zu fördern. Ziel ist die Förderung des Leistungssports.
2. Dazu ist es Aufgabe der Abteilung, auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene von der Nachwuchsarbeit bis zum Spitzensport die Sportart weiter zu entwickeln. Die Verwaltung des Sports und die Durchführung des Sportbetriebes sind sicherzustellen.
3. Die in der Abteilung zusammenwirkenden Personen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind gehalten, ihre Arbeit wirtschaftlich, konstruktiv, kooperativ und sachlich, sowie fachlich kompetent zu gestalten.
4. Für die DBS-Abteilung sind die Satzung und alle Verbandsordnungen des DBS verbindlich.
5. Die Verwendung der männlichen Begriffe (z.B. Spieler, Schiedsrichter, Turnierleiter usw.) gelten auch für weibliche Personen.

**§2 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus (mit je einer Stimme vertreten):

(1) den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes

(2) je einem legitimierten Vertreter der Landesverbände, sofern diese Teilnehmer zu aktuellen Deutschen Meisterschaft entsendet haben. Bei Spielgemeinschaften bestehend aus mehreren Landesverbänden ist nur einer der beiden Landesverbände stimmberechtigt. Die Absprachen sind untereinander zu treffen. Der stimmberechtigte Kreis ist jährlich der Geschäftsstelle des DBS zu melden.

1. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere:
   1. Änderung der Abteilungsordnung
   2. Wahl des Abteilungsvorstandes (außer Aktivensprecher)
   3. Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Abteilungsvorstandes
   4. Koordinierung der Abteilungsarbeit mit den Landesverbänden
   5. Entlastung des Abteilungsvorstandes für die abgelaufene Wahlperiode
   6. Entscheidungsbefugnis in abteilungsspezifischen und sporttechnischen Fragen.
   7. Festsetzung von Strafen gemäß Sanktionskatalog des DBS (s. Rechtsordnung des DBS)
   8. Festsetzung von Organisationsbeiträgen
2. Durchführung der Abteilungsversammlung

3.1 Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mindestens einmal jährlich ein. Dazu sind der Vizepräsident und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Leistungssport einzuladen. Im übrigen gilt § 3 Nr. 3.2 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.

3.2 Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.

3.3 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder, die DBS-Organe, sowie der Vizepräsident Leistungssport und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Leistungssport des DBS. Bei der verkürzten Einberufungsfrist verändert sich die Antragsfrist auf eine Woche.

3.4 Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

3.5 Für den weiteren Verfahrensablauf einer Abteilungsversammlung gelten § 4-14 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.

3.6 Die Abteilungsversammlung ist aus organisatorischen, sowie Kostenersparnisgründen möglichst in Zusammenhang mit der Deutschen Meisterschaft (vorzugsweise am letzten Spieltag) abzuhalten.

3.7 Die Versammlungsprotokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zur Weiterleitung zu übersenden.

**§3 Aktivenversammlung der Abteilung**

1. Die Aktivenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäß den gültigen Kaderkriterien des DBS (A, B, C) zusammen.
2. Die Versammlung wird geleitet vom Aktivensprecher.
3. Aufgabe der Versammlung ist u.a. die Wahl eines Aktivensprechers als Vertreter im Abteilungsvorstand und in der Aktivensprecherversammlung.
4. Stimmberechtigt sind alle Kaderathleten.
5. Die Versammlung kann Vorschläge zur Arbeit des Abteilungsvorstandes einbringen.
6. Die Versammlung ist nach den Vorgaben der DBS - Geschäftsordnung einzuladen. (anläßlich der Deutschen Meisterschaft, eines Lehrganges oder einer anderen Veranstaltung, zu der die Kader eingeladen werden).

**§4 Abteilungsvorstand**

1. Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:

(1) dem Abteilungsvorsitzenden

(2) dem stellvertretenden Vorsitzenden

(3) bis zu zwei Vertretern der Landesverbände

(4) dem Aktivensprecher

(5) der Bundestrainer bzw. Cheftrainer als kooptierte nicht

stimmberechtigte Mitgliedder

1. Der Abteilungsvorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Die Bundestrainer oder die Cheftrainer können bei Bedarf eingeladen werden, der Sportarzt muss bei allen medizinischen Belangen beratend hinzugezogen werden.
2. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Der Abteilungsvorsitzende muss vom Vorstand Leistungssport bestätigt werden.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann der Abteilungsvorstand einen Nachfolger kommissarisch berufen. Die nächste Abteilungsversammlung entscheidet über die Neubesetzung.
4. Aufgaben des Abteilungsvorstandes

5.1 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese

Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung oder einer Kommission zugewiesen sind. Er gewährleistet die einvernehmliche Zusammenarbeit aller an der Abteilungsarbeit beteiligten Personen und koordiniert deren Aufgaben.

5.2 Zur Umsetzung seiner Aufgaben arbeitet der Abteilungsvorstand mit allen

zuständigen Partnern wie z.B. den Landesverbänden des DBS, der DBSJ, dem Kooperationspartner AktivGOAL, den Sportfachverbänden usw. vertrauensvoll zusammen.

5.3 Der Abteilungsvorstand ist für alle Fragen zuständig, die sich mit der

Weiterentwicklung und Verbreitung der Sportart befassen.

5.4 Seine Aufgaben sind insbesondere:

* 1. Vergabe, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Deutschen Meisterschaften in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter
  2. Aufstellung eines nationalen Regelwerks, sowie Mitwirkung bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des internationalen Regelwerks
  3. Vorschläge für die Benennung von Vertretern/Kandidaten zu den Wahlen in die Sport-Kommitees des IPC oder anderer internationaler Behinderten-Sportverbände
  4. Erarbeitung und Umsetzung von Sportkonzepten
  5. Zusammenarbeit mit den für die zur Nachwuchssichtung und Nachwuchsförderung zuständigen Organisationen und Verbänden durch Initierung und Mithilfe bei der Umsetzung nachhaltiger Konzepte
  6. Berufung eines Nachwuchsbeauftragten der Abteilung
  7. Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses Leistungssport durch den Abteilungsvorsitzenden oder seinen Vertreter
  8. Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes Leistungssport
  9. Behandlung von Protesten aus dem Sport-/Spielbetrieb
  10. Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von sportartspezifischen Informationen

1. Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden von dem Abteilungsvorsitzenden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Der Sitzungsort ist aus Kostenersparnisgründen möglichst so zu wählen, dass er mit Lehrgangs- oder Veranstaltungsmaßnahmen in Zusammenhang steht. Die Vorstandsprotokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zur Weiterleitung zu übersenden.

**§5 Arbeitsgruppen / Kommissionen**

Für seine Aufgaben kann der Abteilungsvorstand „ad hoc – Arbeitsgruppen“ oder Kommissionen einrichten.

**§6 Datenschutz**

Die Abteilung Goalball im Deutschen Behindertensportverband (DBS) verpflichtet sich zum rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n. F.).

**§7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde in der ursprünglichen Form am 13.06.2015 von der Abteilungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit Zustimmung des Vorstandes Leistungssport 2015 in Kraft. Die redaktionellen Änderungen wurden in der Vorstandssitzung Leistungssport vom 18.08.2018 beschlossen.